

LITERATUR

Sharon A. Williams

The international and national Protection of movable Cultural Property – A comparative Study

Oceana Publications, Inc., Dobbs Ferry, New York, 1978, 302 S.

Zerstörung und Wegnahme von Kunst- und Kulturgegenständen sind aus der Geschichte der Kriege nicht wegzudenken. Es war früherem Denken völlig fremd, jenen Teil feindlichen Besitzes, den man heute in erheblichem Umfang zum »kulturellen Erbe der Menschheit« rechnen würde, besonderen Schutz zu gewähren. So pflegte man die Kultstätten zu zerstören, etwa wie die Römer den Tempel von Jerusalem im Jahre 70 n. Chr., oder feindliche Kunstwerke zu rauben, etwa wie die Venezianer die Pferde von San Marco aus Konstantinopel während des Kreuzzuges von 1204. Als in Europa das Interesse für die antiken Kulturen erwachte, begann eine merkwürdige Art der Sammlung antiker Kunstwerke, für die stellvertretend der Begriff »Elginismus« entstand. Lord Elgin, der englische Botschafter bei der Pforte, demontierte unter obskuren Umständen Teile der Akropolis und schaffte sie – teilweise zersägt – nach England. Während man 1815 vom besieгten Frankreich die unter napoleonischer Herrschaft zusammengerafften Kunstwerke herausverlangte, weigerte sich der englische Staat, dafür zu sorgen, daß der Marmor der Akropolis aus dem Britischen Museum nach Athen zurückgelangte. Ein weiteres Kapitel der Anhäufung bedeutender Kunstwerke aus aller Welt schrieb der Kolonialismus. Viele berühmte Museen wären bedeutend ärmer, kehrten die dorthin auf zweifelhafte Weise gelangten Schätze in ihre Heimat zurück. Heute gibt es modernere Formen des Elginismus und des Kulturkolonialismus, die auf dem Einsatz finanzieller Mittel beruhen, und wobei die Devisennot vieler Länder zu einem Ausverkauf nationaler Kunst und Kultur führt.

Anhand geschichtlicher Beispiele zeigt der Autor die Anfänge internationalen rechtlichen Schutzes von Kulturgütern auf, die vom sogenannten »Lieber Kodex« aus dem amerikanischen Bürgerkrieg über die Haager Konventionen von 1899 und 1907 (Art. 56 der Haager Landkriegsordnung ist die einschlägige Vorschrift) und den »Roerich Pakt« amerikanischer Staaten bis hin zu einem Entwurf des Völkerbundes zu einer »Internationalen Konvention zum Schutz historischer Bauten und Kunstwerke in Kriegszeiten« reicht, deren Vollendung durch den Ausbruch des Zweiten Weltkrieges vereitelt wurde. Die Darstellung der Rechtswirklichkeit nach der Haager Landkriegsordnung in den zwei Weltkriegen leidet allerdings darunter, daß sie sich recht einseitig auf deutsche Verstöße beschränkt. Dieser in einer juristischen Studie nicht akzeptable Mangel wird auch dann deutlich, wenn im Hinblick auf die 1919 von Frankreich gegenüber Deutschland erhobenen Rückgabeansprüche, die sich über den Ersten Weltkrieg hinaus auch auf den Krieg

von 1870/71 erstrecken sollten, lapidar gesagt wird, daß Frankreich nun in der Position des Stärkeren war.

Nach dem Zweiten Weltkrieg entstand 1954 – durch die UNESCO initiiert – das »Haager Abkommen zum Schutz kulturellen Eigentums im Fall eines bewaffneten Konflikts«. Darin werden ein »Internationales Register kulturellen Eigentums unter besonderem Schutz« eingerichtet und detaillierte Regeln zum Schutz von Kulturgütern aufgestellt. Dies alles beschreibt Williams genauer; dennoch bleibt die Frage nach dem Sinn dieser Regelungen offen. Die Kriegstechniken von heute sind bekannt. Man kann sich schwerlich vorstellen, daß ihr Einsatz ausgerechnet von kulturellen Belangen bestimmt wird. Schon die Vergangenheit hat gezeigt, daß die Schädigung des Gegners vor nichts haltmacht.

Im 3. Kapitel des Buches geht es um den völkerrechtlichen Schutz kulturellen Eigentums in Friedenszeiten. Hier untersucht Williams, ob ein gemeinsames Erbe der Menschheit auch in diesem Bereich rechtlich zu begründen ist wie im Weltraumrecht, im Recht der Tiefsee und dem Recht des Umweltschutzes. Da Kulturgüter aber der jeweiligen staatlichen Souveränität unterworfen sind, kann man nur im politischen Sinne von einem gemeinsamen Erbe sprechen. Völkergewohnheitsrechtlich genießen Kulturgüter ansonsten Schutz durch die Institute der Staatenhaftung und der Immunität staatlichen Eigentums. Deren praktische Anwendung demonstriert Williams anhand der Behandlung der im Zweiten Weltkrieg nach Kanada gekommenen polnischen Kunstschatze.

Williams wendet sich sodann dem Schutz kulturellen Eigentums im innerstaatlichen Recht zu. Als Stichworte seien hier nur Begriffe wie gutgläubiger Erwerb (Anwendbarkeit der *lex situs*), Konfiszierung (Anwendbarkeit der *Act of State*-Doktrin), Import- und Exportkontrollen genannt. Die beiden letzteren werden am Beispiel einer Reihe von Staaten ausführlicher erläutert. Neben dem staatlichen Schutz gibt es noch vielfältigere Selbstregularien der Museen sowie eine Vielzahl nichtstaatlicher internationaler Organisationen, deren Ziel die Zusammenarbeit der Museen verschiedener Staaten ist. Erwähnenswert sind der »Internationale Museumsrat« (ICOM) und die »Internationale Organisation zum Schutz von Kunstwerken« (IOPA).

Im letzten Kapitel stellt der Autor weitere völkerrechtliche Verträge (»Europäisches Kulturabkommen« von 1954, »Europäisches Abkommen über den Schutz archäologischen Erbes« von 1969 und »UNESCO-Abkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt« von 1972) vor sowie Empfehlungen und Entschließungen der UNESCO und der UNO. Besonders ausführlich erläutert Williams schließlich das »UNESCO-Abkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhinderung des illegalen Imports, Exports und der illegalen Eigentumsübertragung von kulturellem Eigentum« von 1970. Die wesentlichen Abkommen und vor allem innerkanadische Rechtsvorschriften sind in einem umfangreichen Anhang abgedruckt. So kann sich jeder Leser, der sonst zu diesen nicht leicht zu findenden Quellen kaum Zugang fände, ein eigenes Bild des Rechtszustandes machen.

Hans-Heinrich Nöll